

Hygiene- und Besuchskonzept
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

- Marienheim -

(Änderung ab 01.10.2020)



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Hygienemanagement	3
2.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung	3
2.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
2.2.1 Hygienemaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
2.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner	4
2.3.1 Hygienemaßnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner	5
2.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen für Besucher innerhalb der Einrichtung	5
2.4.1 Hygienemaßnahmen der Besucher innerhalb der Einrichtung	5
3. Corona Verdacht / Corona Infektion	6
4. Neu- oder Wiederaufnahmen	6
5. Weitere Kommunikation und Ansprechpartner	6

Anlagen

Anlage 1	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) – in der gültigen Fassung
Anlage 2	„Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW
Anlage 3	Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) - In der ab dem 7. Mai 2020 gültigen Fassung
Anlage 4	Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit Stand vom 30.04.2020)

1. Einleitung

Die Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen) zum Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer SARS-CoV-2 Infektion. Aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten besitzen sie zudem ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz durchdachter und umsetzbarer Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb und außerhalb der Altenhilfe-Zentrum St. Clemens gGmbH.

Gleichzeitig sind die Bewohnerinnen und Bewohner aber auch vor dem Hintergrund der Epidemie vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Einschränkungen der gesetzlichen und vertraglichen Besuchsrechte dürfen daher nur in eng begrenztem Umfang gestützt auf die aktuellen Regelungen vorgenommen werden.

Die in der Altenhilfe-Zentrum St. Clemens gGmbH bereits implementierten und umgesetzten Maßnahmen zur bestmöglichen Eindämmung der Infektionsgefährdung durch das Coronavirus sowie zum Schutz aller Bewohner und Mitarbeiter werden durch das vorliegende (geänderte) Hygiene- und Besuchskonzept ergänzt.

Die umfassend transparente und verständliche Kommunikation an alle Mitarbeiter, Bewohner, Angehörige, Betreuer, Besucher und Dienstleister ist hierbei elementar, um die Einhaltung und Umsetzung der Hygienevorgaben, insbesondere auch der Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, sicherzustellen.

2. Hygienemanagement

Die Haus- und Pflegedienstleitung des Marienheims trägt die Verantwortung für die Sicherung des Hygiene- und Besuchskonzeptes und nimmt die Verantwortung durch Anleitung, Unterweisung und Kontrolle wahr.

Die Kontrolle der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zur Eindämmung einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus erfolgt u. a. durch regelmäßige Begehung der Wohn- und anderer versorgender Bereiche.

Die in diesem Konzept zugrunde gelegten Maßnahmen gelten als verbindlich für alle Mitarbeiter, Bewohner, Angehörige, Betreuer, Besucher und Dienstleister.

Das Hygiene- und Besuchskonzept muss demzufolge für den genannten Personenkreis jederzeit zugänglich und einsehbar sein (Handout, QM-Handbuch, Homepage, Social Media usw.).

2.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

Die Trennung der Mitarbeiter in die jeweiligen Bereiche ist elementar und wird weiterhin bestmöglich umgesetzt. Folgende Maßnahmen gilt es auch weiterhin für alle Mitarbeiter einzuhalten:

- Nutzung der farblich markierten Wege und Hinweise
- Jeder Mitarbeiter begibt sich auf direktem Weg in seinen Bereich
- Andere Bereiche werden nur in Ausnahmefällen (Unterstützung bei Bewohnern, Botengänge und Transport) betreten
- Nutzung der farblich markierten bzw. räumlich zugeordneten Umkleidemöglichkeiten
Die Kleidung wird bei Dienstantritt/-ende in der Einrichtung gewechselt

2.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Eine deutliche Reduktion von Kontakten unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde bereits seit dem 12.03.2020 umgesetzt. Folgende Maßnahmen gilt es auch weiterhin für alle Mitarbeiter einzuhalten:

- Präsenzzeiten der Verwaltung werden weitestgehend reduziert und Homeoffice umgesetzt
- Übergaben, Absprachen und Gespräche finden immer mit einem Abstand der Personen von mindestens 1,5 Metern statt
- Stringentes Einhalten der Hygienemaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Händedesinfektion) beim Wechsel der Bereiche für alle Mitarbeiter
- Alle Mitarbeiter sind sensibilisiert und reagieren bei dem kleinsten Verdacht sofort
- Vor **jedem** Dienstantritt wird die Selbstauskunft anhand des Vordruckes ausgefüllt, unterschrieben und der Haus- und Pflegedienstleitung vorgelegt, sobald die Liste gefüllt ist (diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden)
- Nach längeren Abwesenheiten von 14 Tagen, nach Urlauben, Erkrankungen o.ä. ist ein Selbstauskunftsbogen anhand des Vordrucks auszufüllen

2.2.1 Hygienemaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Tragen von Schutzkleidung wurde bereits seit dem 07.04.2020 umgesetzt. Folgende Maßnahmen gilt es auch weiterhin für alle Mitarbeiter einzuhalten:

- Tragen und Wechsel von Handschuhen bei allen pflegerischen Tätigkeiten für alle Berufsgruppen und Personen
- Tragen, Wechsel und Waschen von Mund- und Nasenschutz bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
- Strikte Einhaltung der Basishygiene einschließlich der Händehygiene und die konsequente Umsetzung der Vorgaben des allgemeinen Hygieneplans des Marienheims
- Händehygiene: Händewaschen vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe) usw.
- Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Angehörigen, Betreuern, Besuchern und Dienstleistern

2.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner

Die Trennung der Bewohnerinnen und Bewohner in die jeweiligen Wohnbereiche wurde bereits seit dem 07.04.2020 umgesetzt. Folgende Maßnahmen gilt es auch weiterhin einzuhalten:

- Einnahme der Mahlzeiten in den jeweiligen Wohnbereichen sowie in den dafür errichteten Räumen (der Speisesaal bleibt für Bewohner geschlossen)
- Durchführung von Betreuungsangeboten unter Einhaltung der Hygienevorgaben (Mindestabstand, Mund-Nasen-Bedeckung falls erforderlich)
- Bewohnerinnen und Bewohner dürfen das Marienheim alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich und maximal 6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung möglich

2.3.1 Hygienemaßnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner

- Generelles Tragen von Mund- und Nasenschutz bei erforderlichen Arztbesuchen innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Händehygiene (soweit umsetzbar): Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe) usw.

2.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen für Besucher innerhalb der Einrichtung

Besuche müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden.

Insbesondere muss sichergestellt sein:

- Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Diese sind auch am Nachmittag, an Wochenenden und Feiertagen möglich und unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch
- Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner von maximal 2 Personen innerhalb sowie von maximal 4 Personen außerhalb beschränkt
- Bei den Besucherinnen und Besuchern ist ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) einschließlich – **ab dem 1. Juli 2020 - Temperaturmessung** durchzuführen, welches die Kriterien des Besuchsregisters außerdem erfüllt (Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden)
- Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert sowie die entsprechende Einhaltung der Vorgaben
- Wenn und soweit im Marienheim bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden
- Besuche auf den Bewohnerzimmern sind generell möglich. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
- Seelsorgern, Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung (Fußpflege, Friseur) sowie Ehrenamtlichen und rechtlichen Betreuern wird der Zugang zum Marienheim unter Einhaltung der Hygienevorgaben ermöglicht

2.4.1 Hygienemaßnahmen der Besucher (Angehörige, Betreuer, Dienstleister und alle weiteren Besucher) innerhalb der Einrichtung

- Besucher müssen sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände desinfizieren (Nutzung der Händedesinfektionsspender bzw. Aufsteller)
- Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig
- Generelles Tragen von Mund- und Nasenschutz sowie bei Bedarf einer Schutzbrille

3. Corona Verdacht / Corona Infektion

- Bei Verdacht ist sofort die Haus- und Pflegedienstleitung und Geschäftsleitung zu informieren, sie wird weitere Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt und der WTG Behörde abstimmen

4. Neu- oder Wiederaufnahmen

- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen hat innerhalb von 48 Stunden vor der Aufnahme – spätestens bei der Aufnahme – eine erste Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu erfolgen. Diese ist beim Gesundheitsamt Münster (s.u.) zu veranlassen
- Das Gesundheitsamt ist über die bevorstehende Neu- oder Wiederaufnahme zu informieren
- Ist in dem Zeitraum von 48 Stunden vor einer Aufnahme eine Testung in einem Krankenhaus erfolgt, kann die erste Testung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes entfallen.
- Am Tag der Neu- oder Wiederaufnahme ist mit dem aufgenommenen Bewohner beziehungsweise einem auskunftsfähigen Angehörigen ein Gespräch zu führen, in dem festzustellen ist, inwieweit seit der Testung Risikokontakte bestanden haben oder ob Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestehen.
- Eine weitere zweite Testung ist auf Veranlassung des Gesundheitsamtes am sechsten Tag nach der Aufnahme durchzuführen
- Nach der Aufnahme ist der aufgenommene Bewohner verpflichtet, beim Verlassen des Zimmers eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten. Diese Verpflichtung endet, wenn das Ergebnis der zweiten Testung negativ ist. Sofern die Hygienevorgaben nicht einzuhalten sind, ist dies entsprechend zu dokumentieren

Gesundheitsamt Münster: Tel. 02 51/4 92-10 77 (Montag bis Donnerstag 8-18 Uhr, Freitag 8-13.30 Uhr, Samstag 10-14 Uhr)

5. Weitere Kommunikation und Ansprechpartner

Das vorliegende Hygiene- und Besuchskonzept ist mit dem Heimbeirat des Marienheims sowie den Bewohnern und Angehörigen/Betreuern zu kommunizieren.

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen zu ahnden.

Für Fragen, Anregungen und Meldungen stehen Ihnen im Marienheim folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Haus- und Pflegedienstleitung

Frau Martina Mußenbrock

Tel: 02501 448054

Mail: mussenbrock@altenhilfe-zentrum.de

Care Management

Frau Ilona Peschers

Tel: 02501 448053

Mail: peschers@altenhilfe-zentrum.de

Geschäftsleitung vollstationäre Dienste

Herr Guido Pabst

Tel: 02501 448013

Mail: pabst@altenhilfe-zentrum.de